

## Anlage zu § 3 der Vergnügungssteuerverordnung

ZI. 920-837/2023,

## Vergnügungssteuertarif

- I. Ausmaß nach Hundertsätzen des Eintrittsgeldes
- (1) Der Steuersatz beträgt:
  - a) für Filmvorführungen

10 vH

b) für alle anderen Veranstaltungen

25 vH.

- (2) Der Berechnung der Vergnügungssteuer sind die aus dem Verkauf von Eintrittskarten erzielten Einnahmen zuzüglich der Einnahmen aus dem Verkauf von Katalogen und Programmen, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung ohne Erwerb solcher Gegenstände nicht zugelassen wird, zugrunde zu legen. Provisionen und Zuschläge für Verkäufer und Wiederverkäufer sind in die Berechnung dann einzubeziehen, wenn die Eintrittskarten ausschließlich über solche Verkaufsstellen abgegeben werden.
- II. Pauschbetrag
- (1) Der Pauschbetrag beträgt:
  - a) für das Aufstellen und den Betrieb von Schau-, Scherz- sowie von sonstigen Spielautomaten (Spielapparaten), wie Flipper, Schießautomaten, TV-Spielautomaten und Guckkästen mit Darbietungen je Apparat und begonnenem Kalendermonat 42,00 Euro, sofern es sich nicht um Spielautomaten (Spielapparate) im Sinne der lit. b handelt. Sind mehrere Automaten (Apparate) zu kombinierten Spielautomaten (Spielapparaten), wie etwa zu einer Schießgalerie, zusammengefasst, so ist der Pauschbetrag für jeden Automaten (Apparat) zu entrichten;
  - b) für das Aufstellen und den Betrieb von Musikvorführgeräten, von Billardund Fußballtischen, Fußball-, Dart- und Hockeyspielapparaten ohne
    elektromechanische Bauteile oder mit geringfügigen elektromechanischen
    Bauteilen sowie von Kinderreitapparaten und Kinderschaukelapparaten
    oder anderen für nicht schulpflichtige Kinder bestimmten Apparaten je
    Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat 11,00 Euro.
    Als geringfügige elektromechanische Bauteile gelten solche, die für das
    Spielen oder Betätigen der Apparate keine zwingende technische



## Voraussetzung sind.

- (2) Die Höhe der Abgaben für Veranstaltungen gemäß Abs. 1 lit. a und b darf monatlich 510,00 Euro je Betriebsstätte des Abgabenpflichtigen nicht übersteigen.
- (3) Die Vergnügungssteuer wird nach der Größe des für die Veranstaltung benutzten Raumes bzw. der benutzten Fläche und der durchschnittlichen Besucherzahl bemessen, wenn die Veranstaltung ohne Entrichtung eines Eintrittsgeldes zugänglich ist, und wenn die Veranstaltung im Wesentlichen der Gewinnerzielung durch Verabreichung von Speisen und Getränken dient. Der Pauschbetrag beträgt:

## a) <u>für fallweise Veranstaltungen</u>

bis zu einer Veranstaltungsfläche von 100 m² und einer Besucherzahl je Veranstaltung bis 50 Personen über 50 Personen

9,00 Euro 20,00 Euro

bei einer Veranstaltungsfläche von 101 m² bis 200 m² und einer Besucherzahl je Veranstaltung

bis 100 Personen 15,00 Euro über 100 Personen 29,00 Euro

bei einer Veranstaltungsfläche von 201 m² bis 300 m² und einer Besucherzahl je Veranstaltung

bis 100 Personen 20,00 Euro über 100 Personen 38,00 Euro

bei einer Veranstaltungsfläche von mehr als 300 m² und einer Besucherzahl je Veranstaltung

bis 150 Personen 38,00 Euro je weitere angefangene 50 Personen zusätzlich 9,00 Euro

- b) <u>bei fallweisen Veranstaltungen mit Tanz</u> erhöhen sich die unter lit a) festgesetzten Pauschalbeträge um
   100 vH.
- c) <u>für regelmäßige Veranstaltungen</u> je Monat (ab vier Veranstaltungen pro Kalendermonat) das 3-fache der gemäß lit. a und b ermittelten Pauschbeträge.



- (4) Der Pauschbetrag gemäß Abs. 3 darf bei regelmäßigen Veranstaltungen 510,00 Euro monatlich, bei fallweisen Veranstaltungen 339,00 Euro je Veranstaltung nicht übersteigen.
- (5) Der Pauschbetrag beträgt je automatischer Kegelbahn monatlich, wenn die Benützung gegen Entgelt erfolgt 15,00 Euro.